



Amtssigniert. SID2021061029849

Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie

p.a. v2@bmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verfassungsdienst**

**Dr. Walter Hacksteiner**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

0512/508-2206

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

VD-1437/1673-2021

Innsbruck, 02.06.2021

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Stellungnahme**

Zu ZI.2021-0.301.743 vom 27. April 2021

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu Z 20 (§ 2 Abs. 3a):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes die Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Nebenproduktes nachzuweisen hat. Hier stellt sich die Frage, wer als Besitzer des Stoffes oder Gegenstandes anzusehen ist. Die Ergänzung einer eigenständigen Definition oder der Hinweis auf die analoge Anwendbarkeit jener des „Abfallbesitzers“ in § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002 wäre sinnvoll.

### Zu den Z 21 und 198 (§ 2 Abs. 4 Z 2 iVm Anhang 1a „Zielvorgaben Siedlungsabfälle“):

Auch wenn im vorgeschlagenen Erläuterungstext davon die Rede ist, dass sich aus der neuen Begriffsbestimmung für „Siedlungsabfälle“ keine Auswirkungen auf die Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung ergeben und auch keine Änderung der Verantwortlichkeit der Bundesländer bewirkt werden soll, stellt sich trotzdem die Frage, ob es nicht doch zu Kompetenzverschiebungen kommen kann. Beispielsweise zeigt der Vergleich zwischen der aktuell in Geltung stehenden Definition von Siedlungsabfällen und dem Vorschlag im Entwurf Folgendes:

Die nicht aus Haushalten stammenden Siedlungsabfälle sind in § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 derzeit folgendermaßen definiert: *„andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit **oder** Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind“*. Die zukünftige Regelung soll hingegen folgendermaßen lauten: *„Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit **und** Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind“*. Aus der Verwendung von „und“ statt „oder“ könnte geschlossen werden, dass die neue Fassung der Begriffsdefinition strengere Voraussetzungen an die Qualifikation als Siedlungsabfall knüpft als die aktuell in Geltung stehende. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext und in den Erläuternden Bemerkungen ist daher jedenfalls notwendig, um den aus der Neufassung der Begriffsbestimmung resultierenden Unsicherheiten vorzubeugen.

Weiters sollte beim Begriff „gemischte Siedlungsabfälle“, zumal dieser in der eigentlichen Begriffsbestimmung und auch in der Definition laut Abfallrahmenrichtlinie keine Erwähnung findet,

klargestellt werden, dass darunter der „Restmüll“ im Sinne des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu verstehen ist.

In diesem Zusammenhang wird außerdem noch darauf hingewiesen, dass der Entwurf offen lässt, wer für die Einhaltung der Recyclingziele und -quoten für Siedlungsabfälle in Anhang 1a schlussendlich verantwortlich ist. Es ist zwar davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Bundesangelegenheit handelt, die Verantwortlichkeiten sollte jedoch jedenfalls klargestellt werden.

Zu Z 23 (zu § 2 Abs. 4 Z 6 und 7):

Die im Entwurf enthaltene Definition für „Bau- und Abbruchabfälle“ scheint wenig aussagekräftig. Auch die in den Erläuterungen enthaltene beispielhafte Erwähnung der Jausenabfälle von Bauarbeitern ist für den Vollzug wenig hilfreich. Offen bleibt insbesondere, ob Bodenaushub, Baustellenabfälle und die im Zuge von Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden mobilen Einrichtungsgegenstände ebenfalls unter diesen Begriff zu subsumieren sind. Dies sollte entsprechend klargestellt, die Beispiele in den Erläuternden Bemerkungen sollten praxisnäher formuliert werden.

Bei der Definition für „Bioabfälle“ werden auch „*vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben*“ genannt. Es wird als sinnvoll empfunden, diesen Herkunftsbereich – zumindest in den Erläuternden Bemerkungen – näher zu beschreiben. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob unter „Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben“ auch Gemüsebauern zu verstehen sind.

Zu Z 24 (§ 2 Abs. 5 Z 2a):

Hier wird die Frage aufgeworfen, ob es erforderlich bzw. im Interesse der Konsistenz des Normtextes zweckmäßig ist, ergänzend zur bestehenden Begriffsbestimmung für die „stoffliche Verwertung“ in § 2 Abs. 5 Z 2 eine zusätzliche, eigenständige Definition für die stoffliche Verwertung von Abfällen aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, welcher nach den Erläuterungen im Anlagenverfahren gemäß § 37 AWG 2002 keine Gültigkeit zukommt, einzufügen.

Zu Z 26 (§ 2 Abs. 5 Z. 7a):

Bei der vorgeschlagenen Definition für die „Verfüllung“ stellt sich die Frage, ob damit eine Einschränkung dahingehend verbunden sein könnte, dass landwirtschaftliche Rekultivierungen mit Bodenaushub künftig von vornherein unzulässig wären. Dies widerspräche ganz klar der Abfallhierarchie und dem dort verankerten Verwertungsgebot. Die neue Definition könnte aber auch dahingehend interpretiert werden, dass unter „Verfüllung“ nicht nur eine Verfüllung mit Bodenaushub, sondern auch mit Bau- und Abbruchabfällen, welche die formulierten Voraussetzungen erfüllen, erfolgen kann. Dies erschließt sich allerdings nur in Zusammenschau mit den Erläuternden Bemerkungen, wo die Bau- und Abbruchabfälle ausdrückliche Erwähnung finden. Diesbezüglich wird eine Klarstellung für erforderlich erachtet. Jedenfalls sollte sich aus dieser neuen Begriffsbestimmung keine Verschlechterung für sinnvolle Verwertungsmaßnahmen ergeben.

Zu den Z 34 bis 41 (§ 5):

Die beim „Abfallende“ vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 1 scheint überschießend. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das Abfallende einer Sache nur dann eintreten kann, wenn die „*relevanten Vorschriften oder Normen (Qualitätskriterien), die für dieses Produkt bestehen*“ erfüllt werden. Diese Formulierung ist – genauso wie der Gesetzestext selbst („*wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden*“) – sehr pauschal gefasst und daher für den Vollzug zu unbestimmt. Weiters wird dadurch das Erreichen des Abfallendes unnötig erschwert und auch der gesamte Re-Use-Bereich in Frage gestellt, was insgesamt wenig förderlich für das mit der Novelle beabsichtigte Ziel der Kreislaufwirtschaft scheint. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Eintreten des Abfallendes sind ohnedies bereits strenger gefasst als auf EU-Ebene (vgl. die einschlägige Judikatur des EuGH in der Rechtssache C-629/19, Sappi). Von einer weiteren Erschwerung sollte daher Abstand genommen werden.

Weiters wird zum neu eingefügten Abs. 1a einerseits in Hinblick auf den Begriff „Besitzer“ auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 3a verwiesen. Andererseits ist die Dauer der vorgeschlagenen Nachweispflicht zu hinterfragen. Insbesondere im bereits angesprochenen „Re-Use-Bereich“, zB bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altkleidern, scheint die Aufbewahrung der Nachweise für das Abfallende der Produkte über einen Zeitraum von sieben Jahren sehr lang.

Zu hinterfragen sind in diesem Zusammenhang weiters die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach *„mittels Feststellungsbescheid gemäß § 6 AWG 2002 die Abfalleigenschaft jedenfalls nicht enden kann“*. Diese Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass einem rechtskräftigen Feststellungsbescheid keine Bindungswirkung zukommen würde. Vermutlich war lediglich beabsichtigt, auf den deklarativen Charakter einer Feststellung gemäß § 6 AWG 2002 hinzuweisen, was – um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen – im dargestellten Sinn klar und deutlich formuliert werden sollte.

Zu den Z 43 und 44 (§ 6 Abs. 5 und 7):

Die in § 6 Abs. 1 eingefügte Ergänzung, wonach die Feststellung aufgrund der vom Besitzer der Sache vorgelegten Unterlagen zu erfolgen hat, birgt für den Vollzug mehrere Unklarheiten. Einerseits wird wiederum auf die Ausführungen zum „Besitzer“-Begriff zu § 2 Abs. 3a verwiesen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch unklar, ob dieser mit dem in weiterer Folge erwähnten „Verfügungsberechtigten“ gleichzusetzen ist. Hier sollten jedenfalls einheitliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Weiters könnte der Eindruck entstehen, dass durch die vorgeschlagene Erwähnung der „vorgelegten Unterlagen“ eine Einschränkung der Officialmaxime einhergeht, was aber nicht beabsichtigt sein dürfte. Trotzdem wird sich bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung die Behörde in zukünftigen Feststellungsverfahren mit der Argumentation auseinandersetzen müssen, dass – abgesehen von den vom Besitzer der Sache vorgelegten Unterlagen – keine weiteren Beweismittel zulässig sind. Aus diesem Grund sollte die Formulierung überdacht bzw. überarbeitet werden.

Darüber hinaus scheint das im § 6 Abs. 7 ergänzte zusätzliche Aufsichtsrecht des BMK in den betreffenden Feststellungsverfahren nicht erforderlich und wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Selbstverständlich ist ein bundesweit einheitlicher Vollzug wichtig, eine Feststellung über den Umfang einer Erlaubnis oder einer anlagenrechtlichen Genehmigung ist hingegen aufgrund der im Einzelfall sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen kaum geeignet, bundesweit von Relevanz zu sein.

Zu Z 52 (§ 8 Abs. 3 Z 5):

Warum bei den Abfallsammelsystemen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan von *„Materialien, die getrennt gesammelt werden“* die Rede ist und nicht von Abfällen, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Z 77 (§ 15 Abs. 4b):

Die Ergänzung bei den allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer, wonach Abfälle, die getrennt gesammelt wurden, um sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zu einem Recycling zuzuführen, nicht verbrannt werden dürfen, scheint zu allgemein gefasst und dürfte (derzeit noch nicht abschätzbare) Konsequenzen auf den praktischen Vollzug haben. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass mit der geltenden Abfallhierarchie bereits eine ausreichende Regelung in Geltung ist. Vor diesem Hintergrund scheint auch die in der vorgeschlagenen Verpflichtung verwendete Begrifflichkeit „verbrannt“ unpassend. Eine Verbrennung zur Beseitigung derartiger Abfälle widerspricht ohnedies den Grundsätzen des AWG 2002. Eine „thermische Verwertung“, wie es zum Beispiel bei Biomasseheizwerken der Fall sein dürfte, sollte hingegen weiterhin zulässig sein.

Zu den Z 112 und 113 (§ 26 Abs. 4):

Die bei der fachkundigen Person vorgeschlagene zusätzliche Forderung nach Kenntnissen über die vorgesehene Behandlungsart scheint überschießend und vor allem unverhältnismäßig, da derartige Kenntnisse weder beim abfallrechtlichen Geschäftsführer noch bei der verantwortlichen Person als Voraussetzung genannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, von der beabsichtigten Ergänzung Abstand zu nehmen.

Zu Z 117 (§ 28b):

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur getrennten Sammlung von diversen Abfällen wird kritisch gesehen, zumal sich daraus ein zusätzlicher Handlungsbedarf bei den bestehenden Sammelsystemen, insbesondere auf kommunaler Ebene, ergibt. Die vorgeschlagene Formulierung des § 28b würde bedeuten, dass die Gemeinden zukünftig – zusätzlich zu den bestehenden Sammlungen – zumindest auch (Nichtverpackungs-)Kunststoffabfälle und Textilabfälle verpflichtend getrennt zu sammeln hätten. Kunststoffabfälle, welche nicht als Verpackungsabfälle getrennt zu sammeln sind, werden derzeit über den Rest- und Sperrmüll entsorgt. Dies wäre aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung nicht mehr zulässig. Auch die derzeit von Gemeinden auf freiwilliger Basis praktizierte Sammlung von Altkleidern würde der neuen Bestimmung in mehrfacher Hinsicht nicht mehr Genüge tun – einerseits, weil diese eine verpflichtende Sammlung von Alttextilien vorsieht. Andererseits ist den Erläuterungen außerdem zu entnehmen, dass unter Alttextilien nicht nur Altkleider, sondern auch andere Stoffe, wie z.B. Matratzen oder Teppiche, zu verstehen sind. Derartige Abfälle werden aktuell über den Sperrmüll entsorgt, eine getrennte Sammlung – parallel zur Altkleidersammlung – müsste ebenfalls zusätzlich installiert werden. Ob der mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene erhebliche Mehraufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erhofften Nutzen dieser Bestimmung steht, sollte daher jedenfalls nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

In den Erläuternden Bemerkungen wird außerdem ausgeführt, dass die Ausgestaltung dieser Sammlung (z.B. durch Andienungspflichten) den Bundesländern im Rahmen der ihnen hier zukommenden Regelungskompetenz überlassen bleibt. Trotzdem wird eine Klarstellung im Gesetzestext, in wessen Verantwortung die Umsetzung dieser Bestimmung liegt, für unumgänglich erachtet.

Zu den Z 154 bis 157 (§ 75b):

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig auch der Landeshauptmann „*im Rahmen seiner Zuständigkeiten*“ Abfälle beschlagnahmen kann. Diese zusätzliche Regelung könnte einem raschen Vollzug aufgrund der damit einhergehenden Abgrenzungsfrage bei den Zuständigkeiten hinderlich sein. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes hängt im Wesentlichen von der Frage ab, ob eine Behandlungsanlage vorliegt oder nicht, was oftmals erst im Einzelfall zu ermitteln ist. Aus diesem Grund sollte von der beabsichtigten Ergänzung Abstand genommen werden.

Übergreifende Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf, sonstige Anregungen:

Beim geplanten verpflichtenden Bahntransport erschließt sich aus den übermittelten Unterlagen nicht, wie die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrolliert werden bzw. wer für die Kontrolle zuständig sein soll. Für die Wirksamkeit dieser Bestimmung erscheinen entsprechende Festlegungen unumgänglich. Wünschenswert wäre außerdem eine Klarstellung, dass die Prüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung nicht Gegenstand von anlagenrechtlichen Verfahren sein kann.

Die Behandlungsverfahren im Anhang 2 werden lediglich in Hinblick auf eine Fußnote geringfügig ergänzt. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der geplanten Novellierung die Diskrepanzen zwischen den Behandlungsverfahren im EDM und jenen im AWG 2002 zu beseitigen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass im übermittelten Entwurf immer wieder auf den „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ Bezug genommen wird.

Losgelöst vom vorliegenden Entwurf werden folgende Anregungen erstattet:

In Tirol hat sich gezeigt, dass auch bei der Genehmigung von „kleineren“ Deponien (d.h. von solchen mit einem Gesamtvolumen unter 100.000 m<sup>3</sup>) aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen (Verkehr, Lärm, Staub etc.) ein Mitspracherecht für die Gemeinden zweckmäßig wäre. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit vorgesehenen Möglichkeiten zur Beteiligung am vereinfachten Verfahren zu eng gefasst sind. Insbesondere die betroffenen Standortgemeinden fühlen sich oftmals – beispielsweise was die häufig mit Deponieprojekten einhergehende Verkehrsproblematik betrifft – „übergangen“. Daher wird vorgeschlagen, den § 50 Abs. 4 AWG 2002 dahingehend zu ergänzen, dass Gemeinden im vereinfachten Verfahren betreffend Bodenaushubdeponien zukünftig die (volle) Parteistellung im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 6 AWG 2002 zukommt.

In Tirol fallen in bestimmten Regionen Aushubmaterialien mit geogener Hintergrundbelastung (z.B. Bergbau Torfböden) an, deren Entsorgung sich als äußerst problematisch erweist. Dies kann sogar so weit gehen, dass nur eine Entsorgung in einer Untertagedeponie möglich ist. Es wird daher für zweckmäßig erachtet, der Abfallbehörde im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, Verwertungsmaßnahmen oder Bodenaushubdeponien in Bereichen, in denen bereits vergleichbare Belastungen bestehen, insbesondere im Nahebereich des Ursprungs des belasteten Aushubs (nach dem Motto „Gleiches zu Gleichem“) zu genehmigen. Wenngleich dafür auch eine Änderung der Deponieverordnung 2008 notwendig sein dürfte, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen im AWG 2002 bereits im Zug der anstehenden Novelle geschaffen werden könnten.

Nicht zuletzt darf nochmals angesichts schwerwiegender Anlassfälle in Tirol gebeten werden, die Einführung der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bei anderen Anlagen als Deponien in Betracht zu ziehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft zum E-Mail vom 31. Mai 2021

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Umweltschutz zu Zl. U-ABF-1/1/57-2021 vom 25. Mai 2021

das Sachgebiet

Gewerberecht zum E-Mail vom 3. Mai 2021

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.